kanton glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

A-Post
Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans

Glarus, 9. Februar 2021
Unsere Ref: 2020-187

IKSS-Reglement – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2020 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren betreff Entwurf des neuen IKSS-Reglements eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Einleitend halten wir fest, dass wir die Ausarbeitung eines neuen Reglements, basierend auf der neuen Anlagesystematik unterstützen. Wir erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

1. Grundsätzliches

Bereits bei den Vernehmlassungsverfahren 1 und 2 im Jahre 2017 und 2018 hat der Kanton Glarus bei der Ausgestaltung des neues IKSS-Reglements grossen Wert daraufgelegt, dass für kantonal bewilligte Anlagen angepasste technische Lösungen möglich sein sollen. In der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV; 743.011) Artikel 4 Absatz 4 ist festgehalten, dass die Kantone ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen können, soweit die Bestimmungen des Seilbahngesetzes (SebG: 743.01) und der EU-Seilbahnverordnung dies zulassen. Wir stellen fest, dass mit dem «dualen Weg» die Grundlage geschaffen wird, bei kantonal konzessionierten Anlagen den vorhandenen Spielraum zu nutzen. Allerdings gilt es festzuhalten, dass die von den Normen abweichenden und ergänzenden Bestimmungen durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) zuerst als geeignet anerkannt werden müssen, um damit die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung erscheint es schwierig, eine abschliessende Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen abgeben zu wollen. Dies betrifft insbesondere die technischen Bestimmungen nach Teil III des Reglemententwurfs.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der «duale Weg» für Neu- und Umbauten von kantonal konzessionierten Anlagen setzt voraus, dass die nötigen Gesetzesgrundlagen im SebG und im Warenverkehr mit der EU vorliegen. Nach unseren Informationen bestehen aktuell noch keine gesicherten Angaben. Wenn das Reglement der Konkordats-Konferenz zum Beschluss unterbreitet wird, müssen die rechtlichen Grundlagen für den dualen Weg ohne Konformitätserklärungen, dafür mit

Sachverständigenberichten, abschliessend geregelt und gesetzlich gesichert sein. Eine Annahme und Inkraftsetzung ohne diese rechtlichen Grundlagen ist aus unserer Sicht nicht möglich.

3. Verzicht auf Konformitätsbescheinigungen

Der «duale Weg» sieht vor, dass auf die Beibringung von Konformitätsbescheinigungen verzichtet wird und sich die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen stattdessen «nur» auf den Bericht eines unabhängigen Sachverständigen stützt. Nach unseren Erfahrungen beurteilen diese in erster Linie die Schnittstellen zu den einzelnen Systemen, nicht jedoch die einzelnen Anlagenteile. Konkret prüfen Sachverständige sicherheitsrelevante Aspekte der Seilbahnen, soweit diese Prüfung nicht durch ein Konformitätsbewertungsverfahren gewährleistet ist. Sollten künftig keine Konformitätsbewertungsverfahren mehr durchgeführt werden, so ist der Qualifikation und der Erfahrung der Sachverständigen ein höherer Stellenwert beizumessen. Eine Anerkennung von Sachverständigen durch das BAV ist nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Der Kanton Glarus ist der Meinung, dass infolge der erhöhten Anforderungen und vertieften Prüfung der kantonal konzessionierten Anlagen eine Anerkennung des BAV notwendig ist.

4. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Entwurfs des neuen IKSS-Reglements

Die Kantone haben früh gefordert, dass die Erarbeitung des neuen Reglements einer breiten Abstützung bedarf. IKSS hat dem Kanton Glarus bestätigt, dass eine Expertengruppe mit Beizug aller Beteiligten (Betreiber, Hersteller, BAV etc.) den Entwurf erarbeitet hat. Der Kanton Glarus erachtet dies als zentrale Massnahme, welche eine Genehmigung des überarbeiteten Reglements rechtfertigen kann.

5. Entwurf des IKSS-Reglements

Die Struktur und den Inhalt erachten wir als angemessen und gut verständlich. Auf eine detaillierte Stellungnahme zu Teil III des neuen Reglements verzichten wir zum heutigen Zeitpunkt. Wie im Kapitel «Grundsätzliches» erwähnt, sind die Auswirkungen bzw. Konsequenzen für alle betroffenen Akteure (Betreiber und Hersteller) im Detail nicht abschätzbar.
Daher erwarten wir, dass die Kantone über die möglichen Konsequenzen für alle betroffenen Akteure aufgeklärt werden. Dies betrifft primär die Aspekte der Sicherheit sowie Investitions- und Betriebskosten. Sobald die Stellungnahme des IKSS eingegangen ist, wird der Kanton Glarus zu den einzelnen, im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen Stellung nehmen.

6. Fazit

Die Schaffung eines «dualen Wegs» wird vom Kanton Glarus, vorbehältlich der Gesetzeskonformität, unterstützt.
Die Sachverständigen leisten einen zentralen Beitrag für die Sicherheit beim Betrieb der Seilbahnen und Skilifte. Wir schlagen vor, dass bei einer allfälligen Genehmigung des «dualen Wegs» die Sachverständigen vorgängig durch das BAG anerkannt werden müssen.
Die Zustimmung zum neuen Reglement erfordert eine vorgängige Quantifizierung der Aspekte Sicherheit und Kosten. Die entsprechenden Informationen sind den Kantonen zur Verfügung zu stellen.
Zum dokumentierten Verfahrensablauf nach Teil II haben wir keine Einwände. Dies betrifft auch die zum Teil angepassten Inspektionsintervalle und Bearbeitungszeiten.
Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und hoffen, dass unseren Anliegen Rechnung getragen wird. Für allfällige Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Marianne Lienhard
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:
- Fragebogen

E-Mail an (PDF- und Word-Version): reglement@ikss.ch

Interkantonales Konkordat für
Seilbahnen und Skilifte
Stansstaderstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans
Tel.: +41 41 618 40 57
andreas.kayser@nw.ch / www.ikss.ch

IKSS
CITT
CITS
CITR

Reglementrevision
Fragebogen zur Vernehmlassung

Generelle Fragen zur neuen Struktur des Reglements im Vergleich zum alten

1. Ist die Struktur übersichtlich?

JA ☑ NEIN ☐ Kann nicht beurteilt werden ☐

Bemerkungen	

2. Fehlen Themen?

JA ☐ NEIN ☑ Kann nicht beurteilt werden ☐

Wenn JA, welche?	

3. Wird das revidierte Reglement Ihre Arbeit erleichtern?

JA ☐ NEIN ☑ Kann nicht beurteilt werden ☐

Bemerkungen	

Spezifische Fragen zu den technischen Bestimmungen

4. Wie beurteilen Sie die Anwendung der in der Schweiz für alle Seilbahntypen bezeichneten SN EN Normen auf Kleinseilbahnen mit eingeschränktem Nutzerkreis (Alpseilbahnen, nicht öffentliche Privatseilbahnen)?

Passend ☐ Zu streng ☐ Kann nicht beurteilt werden ☑

Bemerkungen	

5. Wie beurteilen Sie die Anwendung der in der Schweiz für alle Seilbahntypen bezeichneten SN EN Normen auf Kleinseilbahnen mit gewerbsmässigem Betrieb (gelegentliche Beförderung von Touristen)?

Passend ☐ Zu streng ☐ Kann nicht beurteilt werden ☑

Bemerkungen	

6. Beurteilen Sie die Abweichungen und Vereinfachungen gegenüber den harmonisierten SN EN Normen in den technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1 des revidierten Reglements als vorteilhaft für die Kleinseilbahnen?

JA ☐ NEIN ☐ Kann nicht beurteilt werden ☑

Bemerkungen	

7. Finden Sie, dass die Abweichungen und Vereinfachungen gegenüber den harmonisierten SN EN Normen in den technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1 des revidierten Reglements die Situation im Bereich der Kleinseilbahnen komplexer macht?

JA ☐ NEIN ☐ Kann nicht beurteilt werden ☑

Bemerkungen	

8. Finden Sie, dass die Abweichungen und Vereinfachungen gegenüber den harmonisierten SN EN Normen in den technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1 des revidierten Reglements ein Sicherheitsrisiko für Kleinseilbahnen schaffen?

JA ☐ NEIN ☐ Kann nicht beurteilt werden ☑

Bemerkungen	

9. Finden Sie, dass durch die Abweichungen und Vereinfachungen gegenüber den harmonisierten SN EN Normen in den technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1 des revidierten Reglements die Verantwortung der Aufsichtsbehörden erhöht wird?

JA ☐ NEIN ☐ Kann nicht beurteilt werden ☑

Bemerkungen	

10. Erfüllen die technischen Bestimmungen zum «dualen Weg» im Teil III.1.1. des revidierten Reglements die grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäss Seilbahnverordnung Art. 5, d.h. die wesentlichen Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung?

JA ☐ NEIN ☐ Übererfüllt ☐ Kann nicht beurteilt werden ☑

Bemerkungen	

11. Soll der Teil III.1.1 «Technische Bestimmungen für Luftseilbahnen bis 8 Personen» des revidierten Reglements unabhängig von einer Bezeichnung durch das BAV im Sinne von Art. 4 SebG in Kraft gesetzt werden?

JA ☐ NEIN ☑ Kann nicht beurteilt werden ☐

Bemerkungen	

Ausgefüllt durch	
Name:	Giger
Vorname:	Bruno
Organisationseinheit:	Hauptabteilung Wirtschaft un Arbeit
Funktion:	Leiter Arbeitsinspektorat
ggf. Beschlussnummer:	
E-Mail/Telefon für Rückfragen:	055 646 66 90

Ort und Datum	Glarus, 9. Februar 2021
Stempel und Unterschrift	